

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 13/2006

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 06. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung
von studentischen Abschlussarbeiten (Diplom-
arbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten)
an der Hochschule Merseburg (FH)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

S a t z u n g

zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten (Diplomarbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten) an der Hochschule Merseburg (FH)

1. Präambel

Mit der Archivierung der an der Hochschule Merseburg (FH) angenommenen Abschlussarbeiten werden die Leistungsfähigkeit und das fachliche Spektrum der Hochschule dokumentiert.

Darüber hinaus wird eine Veröffentlichung der Abschlussarbeiten durch die Hochschule Merseburg (FH) ermöglicht, um das wissenschaftliche Potential studentischer Abschlussarbeiten einer weiteren Nutzung zugänglich zu machen.

Die Archivierung und die Veröffentlichung erfolgt durch die Hochschulbibliothek der Hochschule Merseburg (FH).

2. Archivierung von studentischen Abschlussarbeiten

2.1 Alle von der Prüfungskommission angenommenen Abschlussarbeiten an der Hochschule Merseburg (FH) werden archiviert. Die Archivierung erfolgt dauerhaft und in digitaler Form. Die bibliographischen Daten der Prüfungsarbeit (Verfasser, Titel, Titelzusatz, Erscheinungsort, Hochschule, Fachbereich, Erscheinungsjahr, Umfangangaben) werden in Bibliothekskataloge aufgenommen. Darüber hinaus kann die Hochschulbibliothek Ausdrucke erstellen und in ihren Bestand als Veröffentlichung oder Archivalien übernehmen.

2.2 Absolventen der Hochschule Merseburg (FH) sind verpflichtet, vor ihrer Exmatrikulation eine mit der angenommenen Arbeit identische digitale Version der Abschlussarbeit an die Hochschulbibliothek zu liefern.

3. Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten

3.1 Die Hochschule Merseburg (FH) ermöglicht die Veröffentlichung von angenommenen studentischen Abschlussarbeiten. Eine Veröffentlichung erlaubt den uneingeschränkten Zugriff auf die vollständige Arbeit.

3.2 Die Veröffentlichung einer studentischen Abschlussarbeit durch die Hochschule Merseburg (FH) erfordert die Zustimmung des Verfassers und des Erstgutachters. Diese wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Verfasser räumt der Hochschule Merseburg (FH) ein einfaches Nutzungsrecht ein, nachdem die Arbeit öffentlich zur Benutzung bereitgestellt wird.

3.3 Einer Veröffentlichung kann auch unter Wahrung einer bestimmten Sperrfrist zugestimmt werden. Diese Sperrfrist wird vom Erstgutachter oder Verfasser bestimmt und in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

4. Nicht zur Veröffentlichung freigegebene Arbeiten

4.1 Hat der Verfasser oder der Erstgutachter der Abschlussarbeit einer Veröffentlichung nicht zugestimmt, wird die Arbeit als Archivalie im Sinne des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) behandelt.

4.2 Die Einsicht in archivierte Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Sperrfristen¹ ist dem Verfasser der Arbeit, den Begutachtern der Arbeit und eingewiesenen Mitarbeitern der Hochschulbibliothek vorbehalten. Eine Einsicht innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist kann auch anderen Personen durch eine schriftliche Erklärung des Verfassers oder des Erstgutachters eingeräumt werden. Eine Einsichtnahme aus dienstlichen Gründen durch die Hochschulverwaltung wird hierdurch nicht berührt.

5. Gültigkeit

Die Satzung tritt mit am 1. Oktober 2006 in Kraft.

¹ 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen (ArchG-LSA §10, Abs 3)